Merkblatt zur Studienarbeit im Schwerpunktbereich Unternehmensrecht
Teilbereich Arbeit und Soziales im Unternehmen

bei Prof. Dr. Hermann Reichold

Stand: 1. 5. 2011

I. Rechtlicher Rahmen

Kandidaten, die ihre Studienarbeit im Schwerpunktbereich 1b) Arbeit und Soziales im Unternehmen bei Prof. Reichold schreiben wollen, werden gebeten, sich selbstständig über die einschlägigen Normen des Prüfungsrechts zu informieren. Diese finden sich in der

> „Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung 2002 vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343)“ (im folgenden **JAPrO**),

die unter http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1155514/index.html eingesehen werden kann, und in der

> „Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 12. August 2008“ (im folgenden **StudPrO**),

die unter http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/normen/studpro2003.htm eingesehen werden kann. Den rechtlichen Rahmen für die Studienarbeit bilden insbesondere die §§ 31 JAPrO und 21 StudPrO:

> *§ 31 JAPrO Prüfungsleistungen*
> Im Rahmen der Universitätsprüfung sind mindestens drei Prüfungsleistungen zu erbringen, von denen eine in einer schriftlichen Studienarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen und mindestens eine in der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit bestehen muss.
> Die Prüfungsleistungen können studienbegleitend erbracht werden. Für die Bewertung gilt § 15 entsprechend.
>
> *§ 21 Die Studienarbeit*
> (1) Die schriftliche Studienarbeit von sechswöchiger Bearbeitungszeit kann schon während des Schwerpunktstudiums vorgelegt werden. Nach Wahl des Prüfers kann sie sowohl als schriftliches Seminarreferat als auch als Hausaufgabe (Falllösung oder wissenschaftliches Thema) für einen wie für eine Mehrzahl von Kandidaten ausgegeben werden. Die schriftliche Arbeit muss Fragen aus den Rechtsgebieten des vom Kandidaten gewählten Schwerpunktbereichs nach § 19 zum Gegenstand haben. Der Umfang der Arbeit darf einschließlich Satz- und Leerzeichen 80.000 Zeichen Text mit Fußnoten nicht übersteigen; Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden nicht mitgezählt. Wird die Zeichenzahlbeschränkung überschritten, so erteilt das Prüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte). Die Studienarbeit ist in schriftlicher Form und als Datei abzugeben.
> (2) Der Kandidat beantragt schriftlich gegenüber dem Aufgabensteller die Zuteilung der Studienarbeit als Prüfungsleistung. Mit der Zuteilung der Studienarbeit ist der Kandidat unwiderruflich an die Wahl seines Schwerpunktbereichs gebunden. Der Wechsel in einen anderen Schwerpunktbereich ist nicht mehr möglich. Der Kandidat zeigt die endgültige Wahl seines Schwerpunktbereichs und die Annahme der schriftlichen Studienarbeit als Prüfungsleistung unter Vorlage des Zwischenprüfungszeugnisses dem Universitätsprüfungsamt verbunden mit der Erklärung, ob an anderen Rechtsfakultäten bereits eine Studienarbeiten verfasst wurde, an.
> (3) Die schriftliche Studienarbeit wird von zwei Prüfern jeweils mit einer Note und einer Punktzahl persönlich bewertet. § 15 JAPrO gilt entsprechend. Dem zweiten Prüfer wird die Benotung durch den ersten Prüfer mitgeteilt. Erstprüfer ist, wer die schriftliche Studienarbeit dem Kandidaten stellt. Den Zweitprüfer bestimmt der Vorsitzende des Universitätsprüfungsamts. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, so gilt § 14 Abs. 2 JAPrO mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorsitzende des Universitätsprüfungsamtes oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer von den Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl festsetzt.
> (4) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Universitätsprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte). Wird die Arbeit nicht bestanden, d.h. nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertetet, so kann sie einmal wiederholt werden; hierbei werden an anderen Rechtsfakultäten nicht bestandene Arbeiten berücksichtigt. Wird sie erneut nicht bestanden, zählt die bessere Note.

Fragen zur Auslegung der Normen des Prüfungsrechts werden von Mitarbeitern des Lehrstuhls nicht beantwortet (mündlich gegebene Antworten sind nicht verbindlich). Die Kandidaten werden gebeten, entsprechende Fragen an das Prüfungsamt der Fakultät zu richten, vgl. dazu: http://www.jura.uni-tuebingen.de/pruefungsamt.

II. Die Studienarbeit im Schwerpunktbereich 1b) Arbeit und Soziales im Unternehmen bei Prof. Reichold

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für von Prof. Reichold ausgegebene Studienarbeiten die Regeln im **Hinweisblatt der Fakultät zur Studienarbeit vom 1. 4. 2010.** Dieses Hinweisblatt kann unter

http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/pruefungsamt/dateien/3merkblattha.pdf

heruntergeladen werden.

Form und Inhalt der Studienarbeit

Es werden nur wissenschaftliche Themen (keine Falllösungen) vergeben. Jeder Kandidat erhält ein eigenes Thema. Hinweise, Erläuterungen oder Hilfestellungen zu inhaltlichen Fragen können nicht gemacht werden. Nur die schriftliche Form des Themas ist verbindlich.

Zur Frage, wie eine Arbeit zu einem wissenschaftlichen Thema erstellt wird, vgl.:

Möllers, Thomas: Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 4. Aufl., München 2008.

Eine solche Arbeit beginnt mit einer Einleitung, die einen „Problemaufriss“ enthält. Dabei bietet es sich an, das Problem an einem konkreten Beispielsfall zu veranschaulichen. Im Folgenden sind die in Literatur und Rechtsprechung zu diesem Problem vertretenen Auffassungen und die für und gegen diese Auffassungen sprechenden Argumente darzustellen. Dabei bietet es sich an, die Konsequenzen der jeweiligen Auffassungen am eingangs genannten Beispiel zu demonstrieren. Auf dieser Grundlage ist eine eigene Auffassung/Lösung des sich stellenden Problems (de lege lata, mglw. aber auch de lege ferenda) zu entwickeln. Die Qualität dieses Teils der Arbeit ist für die Bewertung entscheidend, da sich hier die Fähigkeiten des Bearbeiters im Umgang mit dem juristischen Handwerkszeug (Methodenlehre) zeigen. Am Ende der Arbeit sind die gefundenen Ergebnisse zusammenzufassen.

Der Studienarbeit ist die unterschriebene Erklärung anzufügen, die sich am Ende dieses Merkblatt findet. Die **formalen Anforderungen und Formatierungsregeln** sind dem Hinweisblatt der Fakultät zur Studienarbeit vom 1. 4. 2010 zu entnehmen.

Ausgabe der Studienarbeit

Kandidaten, die ihre Studienarbeit im Schwerpunktbereich 1b) Arbeit und Soziales im Unternehmen bei Prof. Reichold schreiben möchten, werden gebeten, sich per E-Mail an den Lehrstuhl (**arbeitsrecht@jura.uni-tuebingen.de**) zu wenden. Wegen der begrenzten Anzahl an auszugebenden Themen wird eine **frühzeitige Antragstellung** empfohlen. Bereits bis zu einem Jahr vor der gewünschten Ausgabe ist eine Antragsstellung sinnvoll!

Hierbei sind folgende Daten anzugeben:

- Name, Vorname
- Matrikelnummer
- E-Mail-Adresse
- Postanschrift
- Telefonnummer
- Terminwunsch

Bezüglich des Terminwunsches ist zu beachten, dass die Ausgabe sowohl während des Semesters als auch während der vorlesungsfreien Zeit möglich ist. Themen für das kommende Semester werden immer ab der letzten Vorlesungswoche vergeben. Studierende, die mit Ihrer Studienarbeit an einem Seminar des Lehrstuhls teilnehmen wollen, müssen den Ausgabetermin ihrer Studienarbeit so wählen, dass zwischen Abgabe der Arbeit und dem Seminar mindestens zwei Wochen liegen.

Innerhalb dieses Zeitraums kann der Ausgabetermin frei gewählt werden, wobei die Ausgabe grundsätzlich nur dienstags erfolgt.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, kann der Bearbeiter das Thema der Studienarbeit am Tag der Ausgabe der Arbeit ab 9 Uhr im Sekretariat des Lehrstuhls im Gebäude Alte Physik, Gmelinstr. 6, 72074 Tübingen, 2. OG, Zimmer 214 abholen. Die Anzeige der Wahl des Schwerpunktbereichs gegenüber dem Prüfungsamt muss zuvor erfolgt sein.

Der vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellte „Antrag auf Zuteilung einer Studienarbeit“ wird vom Lehrstuhl vorausgefüllt und für den Kandidaten bei Abholung seines Themas zur Unterschrift bereit gehalten. Eine vorherige förmliche Antragsstellung ist daher grundsätzlich nicht erforderlich.

Abgabe der Studienarbeit

Die Studienarbeit ist spätestens am letzten Tag der sechswöchigen Bearbeitungsfrist entweder während der regulären Öffnungszeiten des Sekretariats des Lehrstuhls im Gebäude Alte Physik, Gmelinstr. 6, 72074 Tübingen, 2. OG, Zimmer 214 (Mo-Do.: 9:00 bis 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung) oder während der regulären Öffnungszeiten im Prüfungsamt (Mo-Fr.: 10.00 bis 12.00 Uhr) abzugeben. Auch eine Zusendung per Post ist möglich. Richten Sie diese entweder an den Lehrstuhl Prof. Reichold, Juristische Fakultät, Geschwister-Scholl-Platz, 72074 Tübingen oder an die Juristische Fakultät, Prüfungsamt, Geschwister-Scholl-Platz, 72074 Tübingen. Bei einer postalischen Abgabe ist für die Fristwahrung der Poststempel maßgebend. Bitte informieren Sie bei einer Abgabe im Prüfungsamt oder einer postalischen Zusendung den Lehrstuhl umgehend per E-Mail (**arbeitsrecht@jura.uni-tuebingen.de**) über die erfolgte Abgabe.

Bitte beachten Sie, dass die diesem Merkblatt angefügte Erklärung zur Studienarbeit im Schwerpunktbereich 1b) Arbeit und Soziales im Unternehmen der Studienarbeit ausgefüllt und unterschrieben beigefügt sein muss.

Auf die Notwendigkeit der **Abgabe in elektronischer Form** bis spätestens eine Woche nach Abgabe der Arbeit wird hingewiesen. Die Online-Abgabe erfolgt unter:

http://www.jura.uni-tuebingen.de/pruefungsamt/onlineabgabe

Bei Schwierigkeiten mit der Online-Abgabe wenden Sie sich bitte ausschließlich an die Mitarbeiter des Computerzentrums.

Erwerb eines Seminarscheins

Die Studienarbeit kann nur dann zur Erlangung eines **Seminarscheins nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO 2002** verwendet werden, wenn sich der Kandidat vor Ausgabe der Arbeit für ein Seminar des Lehrstuhls verbindlich angemeldet hat. In diesem Fall wird das Thema der Studienarbeit dem Themenbereich des Seminars entnommen. Ergänzend gelten dann für die Seminarleistung die im Seminarmerkblatt des Lehrstuhls gegebenen Hinweise.

Erklärung zur Studienarbeit

im Schwerpunktbereich 1b) Arbeit und Soziales im Unternehmen

bei

Prof. Dr. Hermann Reichold

Hiermit versichere ich,

- dass ich die vorgelegte Arbeit in allen Teilen selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln angefertigt habe,
- dass ich alle Stellen der Arbeit, die ich anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen habe, kenntlich gemacht habe. Dies gilt auch für Stellen der Arbeit, die ich im Internet abrufbaren Werken entnommen habe, für Stellen der Arbeit, die ich der Rechtsprechung entnommen habe, sowie für Stellen der Arbeit, die ich Werken entnommen habe, die aufgrund ihres fehlenden wissenschaftlichen Anspruchs als "nicht zitierfähig" gelten (Repetitorskripte und sog. "Jura light"-Literatur). Mir ist bewusst, dass ich mit der Entnahme von Stellen aus "nicht zitierfähigen" Werken den wissenschaftlichen Anspruch meiner eigenen Arbeit gefährde,
- dass ich zitierte Werke auch tatsächlich verwendet habe. Fundstellennachweise habe ich nicht "blind" von anderen Werken übernommen, sondern selbst überprüft und verifiziert. Anderenfalls habe ich die Stellen mit den Worten "zitiert nach (...)" gekennzeichnet.

Ich habe mich auf der Website http://plagiat.fhtw-berlin.de/ über das Problem "Plagiate in der Wissenschaft" informiert. Mir ist daher bekannt, dass ich bei Nichteinhaltung der oben stehenden Regeln elementare Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens verletze.

Mir ist bekannt, dass die Rechtsprechung die Inanspruchnahme eines "akademischen Ghostwriters" bei der Abfassung einer Hausarbeit zur ersten juristischen Staatsprüfung als einen besonders schweren Fall eines Täuschungsversuchs ansieht, der den einem Berufsverbot gleichkommenden Ausschluss von der Wiederholungsprüfung rechtfertigt (vgl. VG Köln, NWVBl. 2006, 196-197) und auch zur nachträglichen Aberkennung des Bestehens der Staatsprüfung führen kann.

Der Inhalt der §§ 51, 63 und 106 UrhG ist mir bekannt.

Mit ist bekannt, dass ich mich im Falle der Wahrheitswidrigkeit dieser Versicherung möglicherweise nach § 271 StGB (mittelbare Falschbeurkundung) strafbar mache.

Nachname: _____

Vorname: _____

Matr.- Nr. _____

Datum, Unterschrift:

_____ , _____